

# Bundes-Eltern-Vertretung

der Musikschulen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V.

## Mustersatzung für Fördervereine

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Musikschule \_\_\_\_\_ e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in \_\_\_\_\_

### § 2 Vereinszweck

Der Verein hat die Aufgabe, die Bestrebungen und Ziele der Musikschule \_\_\_\_\_ ideell und materiell zu unterstützen. Dabei stehen die jugendpflegerischen Aufgaben im Vordergrund.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt zur ideellen und materiellen Unterstützung der Aufgaben der Musikschule \_\_\_\_\_ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch ausschließliche Förderung der musikalischen Erziehung und Bildung.

### § 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und Körperschaften werden.

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristische Personen. Eine Mitgliedschaft kann ferner auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung erlöschen.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

### § 6 Mitgliedsbeitrag und Spenden

Ob und in welcher Höhe Beiträge zu entrichten sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.

### § 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

### § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens der vierte Teil der Mitglieder des Vereins die Einberufung verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Leitung der Mitgliederver-

sammlung hat der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom/von der Vorsitzenden/Stellvertreter/in und dem Protokollführer unterschrieben.

### **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus vier, höchstens sechs Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretenden Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in sowie den /die Schriftführer/in.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsmäßige Wahl erfolgt ist. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen. Das zugewählte Mitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Geschäftsführung und Vertretung**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresrechnung vor.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluß; er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters/der Stellvertreterin.

Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen jeweils eines der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in sein muß.

### **§ 11 Musikschulleiter/in**

Der/die Leiter/in der Musikschule \_\_\_\_\_ wird als beratendes Mitglied zu den Sitzungen des Vorstandes sowie zu der Mitgliederversammlung eingeladen.

### **§ 12 Einnahmen**

Alle Einnahmen und etwaigen Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zweckgebundene Zuwendungen werden nach den Auflagen des Spenders ebenfalls entsprechend dieser Satzung verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit des Vereins und der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins, der Aufhebung oder bei Wegfall des Zweckes fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Verein, der sich der musikalischen Jugendbildung widmet. Sollte das nicht möglich sein, fällt das gesamte Vermögen an die Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ mit der Auflage, es für die Förderung kultureller Aufgaben zu verwenden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom \_\_\_\_\_ einstimmig beschlossen und tritt damit in Kraft. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in \_\_\_\_\_ eingetragen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Vorsitzenden

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Stellvertreters/der Stellvertreterin